

1. Wir bestellen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall die Annahme der Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen werden.
2. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Jeglicher Austausch von Informationen hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
3. Die Auftragsannahme hat umgehend durch Übersendung einer vom Lieferanten übermittelten Auftragsbestätigung in Papierform oder elektronischem Format zu erfolgen, die mindestens folgendes enthält: Auftragsumfang, Menge, Preis, Liefertermin und Spezifikationen. Elektronisch übermittelte Auftragsbestätigungen werden mit oder ohne Unterschrift(en) als verbindlich angesehen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang an, so sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
4. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat uns unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer einer absehbaren Verzögerung schriftlich zu informieren. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Der Lieferung ist ein Lieferschein/eine Packliste beizufügen. Weicht die Lieferadresse von unserem Hauptsitz, CH-8630 Rueti, ab, so ist uns gleichzeitig mit Versendung der Lieferung eine Kopie des Lieferscheins an unseren Hauptsitz zu übersenden.
6. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien der Schweiz und der EU entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen davon notwendig, ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die jeweils für die Lieferung/Leistung geltenden Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung/Leistung zu übergeben bzw. uns diese elektronisch zuzusenden. Die Dokumente müssen in englischer Sprache und zusätzlich in weiteren Sprachen gemäß jeweiliger Bestellung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter frei, sofern er uns die Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter nicht, unvollständig oder verspätet liefert. Dies gilt ebenso für etwaige Nacherfüllungen und Neulieferungen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung/Leistung. Offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Im Fall, dass ungewöhnlich hohe Schäden durch Mängel der Lieferung/Leistung drohen, dürfen wir diese ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten selbst beseitigen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt. Die erforderlichen Aufwendungen hierfür sind vom Lieferanten zu tragen. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
8. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, sofern diese Verletzung auf die Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer Rückrufaktion. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
9. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen müssen unsere Artikelnummern und Bestellnummern enthalten.
10. Rechnungen werden nach Eingang und Prüfung der Lieferung/Leistung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto bezahlt.
11. Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Aufforderung kostenfrei zurückzusenden. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an diesen Auftragsunterlagen ggf. ein Urheberrecht besteht und somit jegliche Vervielfältigung usw. nach dem Urheberrechtsgesetz verboten ist.
12. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung/Leistung und Verwendung dieser keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Dies gilt nicht, sofern eine Schutzrechtsverletzung durch die Herstellung von Teilen, Software und Leistungen hervorgerufen wird, die wir vollständig vorgegeben haben (z.B. Detailzeichnungen, Software-Libraries, Produktfotos, etc.).
13. Werden Kosten für Modelle, Vorrichtungen, Pressformen usw. vom Lieferanten in den Preis der Lieferung/Leistung einbezogen oder gesondert in Rechnung gestellt, so sind diese nach Bezahlung unser Eigentum und uns auf Verlangen umgehend kostenfrei auszuliefern.
14. Der Lieferant ist zur Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Ausfuhrkontrolle verpflichtet. Sollte der Lieferant Kenntnis haben, dass bestellte Lieferungen/Leistungen von aktuellen Ausfuhrlisten erfasst sind, ist er verpflichtet, uns unaufgefordert die jeweilige Ausfuhrliste inkl. Ausfuhrlistennummer mitzuteilen.
15. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten ausschließlich bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen zu, sofern diese aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. Forderungsabtretungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.
16. Wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt und/oder eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
17. Werden Gefahrenstoffe oder Gefahrgüter geliefert, gilt der Lieferant auch für den Rücktransport von Transporthilfsmitteln und Sonderbehältnissen, beispielsweise leeren Gasflaschen, leeren ungereinigten Tanks oder sonstigen Verpackungen/Großpackmitteln als Absender im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
18. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein/werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
19. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen unser Hauptsitz in CH-8630 Rueti.
20. Es gilt ausschließlich das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich/Schweiz.